

## **Geschäftsreglement der Departementsleitendenkonferenz (DLK-Reglement)**

vom 17. Juni 2020

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 24 Abs. 2 Geschäftsreglement des Stadtrats als Reglement:

### **I. Zweck und Organisation**

Zweck

#### Art. 1

Die Departementsleitendenkonferenz (DLK) hat die Abstimmung, Koordination und Klärung von departementsübergreifenden oder querschnittsbezogenen Fragestellungen zum Ziel.

Die DLK überträgt die strategischen Vorgaben des Stadtrates auf die operative Ebene und veranlasst deren Umsetzung.

Sie nimmt Beratungsaufgaben für den Stadtrat in strategischen Fragestellungen wahr und unterstützt diesen in seiner Führungsfunktion.

Zusammensetzung

#### Art. 2

Der DLK gehören die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sowie die Departementsleitenden an.

Der Vorsitz wird durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber wahrgenommen; sie oder er ist für das Sekretariat verantwortlich. Die DLK kann bei Bedarf weitere Personen beiziehen.

Sitzungsrhythmus

#### Art. 3

Die DLK tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jedoch jeden Monat einmal.

Zwecks Informationsaustausches und koordinativen Angelegenheiten können bei Bedarf Kurzkonferenzen (KDLK) durchgeführt werden.

Beschlüsse

Art. 4

Die DLK ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der oder des Vorsitzenden.

Sitzungsverarbeitung

Art. 5

Über die Sitzungen der DLK wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.

Das Protokoll wird der DLK an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Den Mitgliedern des Stadtrats wird eine Kopie des Protokolls zugestellt.

Querschnittsfunktionen

Art. 6

Die Leitenden der Querschnittsfunktionen Finanzen, Personal, Kommunikation und Informatik-Dienste werden, sofern das Geschäft in deren Kompetenzbereich fällt, hinzugezogen.

Sofern Beschlüsse zuhanden des Stadtrats erfolgen und das Geschäft in die Zuständigkeit eines Leitenden der Querschnittsfunktionen fällt, haben letztere die Möglichkeit eines Mitberichts. Dieser wird in den Antrag der DLK aufgenommen und dem Stadtrat unterbreitet.

## II. Aufgaben

Allgemeines

Art. 7

Für die Überprüfung oder Überarbeitung von städtischen Reglementen oder sonstige den operativen Betrieb geltende Regelungen in Bezug auf die Querschnittsbereiche, können die DLK Aufträge des Stadtrats einholen.

Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bringt das Anliegen im Rahmen der allgemeinen Aussprache einer Stadtratssitzung ein. Der Stadtrat berät das Anliegen kurz und gibt der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber das weitere Vorgehen bekannt. Die DLK wird anschliessend informiert.

Des Weiteren hat der Stadtrat die Möglichkeit der DLK im Sinne einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe weitere Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen.

ständige Geschäfte

Art. 8

Die DLK berät unter Einbezug des zuständigen Leitenden der Querschnittsfunktion die folgenden ständigen Geschäfte zuhanden des Stadtrats:

- Rechnung
- Finanzplanung / Stellenplan
- Budget
- Geschäftsbericht

Die DLK kann zuhanden des Stadtrats Empfehlungen abgeben. Sie berücksichtigt dabei allfällige Vorgaben des Stadtrats.

weitere Geschäfte

Art. 9

Die DLK berät weitere Geschäfte, bei welchen eine Koordination zwischen den Departementen als sinnvoll erscheint. Insbesondere gilt dies für die Geschäftsplanungsliste des Stadtrats, die Liste über die Empfehlungen des Stadtparlaments sowie die Geschäftsplanung des Stadtparlaments.

Ergeben sich zwischen den Departementen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit, so werden die Lösungsfindungen in der DLK angegangen und die Resultate entsprechend umgesetzt.

Präsenzpflicht

Art. 10

Die Mitglieder der Departementsleitendenkonferenz nehmen bei Bedarf an Parlamentssitzungen teil. Dies gilt insbesondere für die Sitzung des Budgets, der Rechnung sowie des Geschäftsberichts.

Dasselbe gilt für Anlässe, bei welchem die Präsenz des jeweiligen Departementsleitenden angebracht ist.

**III. Schlussbestimmung**

Weitere Bestimmungen

Art. 11

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Reglements kann die DLK weitere Regelungen insbesondere in Bezug auf die Sitzungsorganisation (bspw. Traktandeneinreichung, Stellvertretungen) erlassen.

Inkrafttreten

Art. 12

Das Reglement tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.



Stadt Wil

Daniel Meili  
Stadtpräsident a. i.

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber